

STADT BORNHEIM
Der Bürgermeister
Wahlperiode 1999 / 2004

Stand: 09.05.2012	Vorlage Nr. 535/2000 - 7
----------------------	-----------------------------

☒ Öffentliche Sitzung	☐ Nichtöffentliche Sitzung
---	---

Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss	27.09.2000	TOP 33	
--	------------	--------	--

Betrifft: Baumschutzsatzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

alternativ:

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss lehnt den Erlass einer Baumschutzsatzung ab.

Sachverhalt:

Am 19.01.2000 (Vorlage 832/1999-7) hatte der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss über die Beschwerde der Frau Helmi Zimmer wegen des Fehlens einer Baumschutzsatzung beraten und den Bürgermeister beauftragt, die Erfahrungen der Nachbarkommunen zu sammeln und das Ergebnis zusammen mit dem Entwurf einer Mustersatzung dem Ausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister hat daraufhin 23 Kommunen um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Falls es bei Ihnen keine Baumschutzsatzung gibt, welche wesentlichen Argumente führten dazu, dass keine entsprechende Satzung erlassen oder eine bestehende Satzung aufgehoben wurde?
2. Soweit in Ihrer Gemeinde eine Baumschutzsatzung besteht, wann wurde sie erlassen?
3. Entspricht die Satzung der Mustersatzung des NWStGB? Wesentliche Abweichungen, wenn möglich, bitte kurz darstellen.
4. Wer ist für den Vollzug der Satzung zuständig?
5. Welcher Personalbedarf in Personenstunden und ggfls. welche Sachkosten entstehen jährlich durch die Satzung?
6. Wie viele Befreiungsanträge werden jährlich gestellt?
7. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren werden jährlich eingeleitet?
8. Zu wie vielen Rechtsverfahren ist es bisher mit welchem Ausgang (obsiegt/ verloren) gekommen?
9. Welchen Stellenwert hat die Baumschutzsatzung in der Bevölkerung?

Das Ergebnis ist der beigefügten Synopse zu entnehmen. Es schwankt zwischen Ablehnung und hoher Akzeptanz der Satzung. Die Kommunen ohne Baumschutzsatzung klagen einhellig über zu hohen Verwaltungsaufwand, sehen andere Schutzmöglichkeiten z.B. im BauGB bzw. lehnen die Reglementierung des Bürgers ab.

Verschiedene Kommunen haben in der jüngeren Vergangenheit den Weg gewählt, den belastenden Verwaltungsaufwand dadurch zu mindern, dass sie durch Einschränkungen in der Satzung die Zahl der geschützten Bäume verringert haben. So wurde z.B. der Stammumfang der Bäume auf 100 oder 140cm heraufgesetzt oder es wurden Grundstücke unter 300m² Größe grundsätzlich befreit.

Die Kommunen, in denen eine Baumschutzsatzung besteht, halten den Aufwand für vertretbar und haben gute Erfahrungen beim Vollzug gesammelt. Vor allem ist festzustellen, dass es im Normalfall nicht zu Ordnungswidrigkeiten- oder gar Rechtsverfahren kommt.

Zur Rechtslage wird hier nochmals ausgeführt, dass sich die kommunale Baumschutzsatzung nach § 45 Landschaftsgesetz NW auf den Innenbereich und die Flächen von Bebauungsplänen beschränkt und nur für den geschützten Bestand an Bäumen gültig ist. Befreiungen sind unter Auflagen möglich (s. beigelegte Mustersatzung des NWStGB). Über eine Anpassung der Mustersatzung an Bornheimer Verhältnisse sollte nach Auffassung des Bürgermeisters erst dann beraten werden, wenn der grundsätzliche Beschluss für eine Satzung gefallen ist.

Alternativ kann eine Unterschutzstellung von Bäumen auch als Naturdenkmal gem. § 22 Landschaftsgesetz NW durch die Untere Landschaftsbehörde erfolgen. Aufgrund der Tatsache aber, dass der Landesgesetzgeber den innerstädtischen Baumschutz in die Hände der kommunalen Selbstverwaltung gegeben hat, lehnt der Rhein-Sieg-Kreis dies im Regelfall ab.

Auch eine grundsätzlich mögliche Unterschutzstellung nach Denkmalschutzgesetz NW kann nur dann erfolgen, wenn der Baum zu einer insgesamt denkmalwürdigen Außenanlage gehört.

Die Erhaltungsfestsetzung von Bäumen nach BauGB in Bauleitplanverfahren ist dem Schutz gemäß Baumschutzsatzung zunächst vergleichbar. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand erheblich, so dass solche Unterschutzstellungen nur im Zusammenhang mit ohnehin laufenden Bauleitplanverfahren zu erwarten sind. Darüber hinaus gilt die Festsetzung ausschließlich für den konkreten Baum, der Vollzug ist schwierig und Auflagen bei Verstößen sind nicht ohne Weiteres möglich. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit bereits Bebauungspläne wegen Erfüllung ihres baulichen Regelungsinhaltes aufgehoben wurden, obwohl sie festgesetzte Baumstandorte enthielten. Damit fiel deren Schutz wieder weg.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die alternativen Rechtsinstrumentarien im Gegensatz zur Baumschutzsatzung, die alle Bäume einer bestimmten Qualität erfasst, immer nur den konkreten Einzelbaum schützen.

Bzgl. des Vollzugs einer Baumschutzsatzung in Bornheim ist festzustellen, dass nach Auskunft der angefragten Kommunen Sachkosten nur in geringem, allerdings Personalkosten in unterschiedlichem Umfang anfallen (s. Synopse). Freie Personalkapazitäten in der Verwaltung sind für den Vollzug der Satzung nicht vorhanden. Bei Erlass einer Satzung müssten diese folglich geschaffen oder andere Aufgaben zurückgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Umfrage keine grundsätzlich neuen Argumente gegen oder für eine Baumschutzsatzung erbracht hat, allerdings einige interessante Ansätze zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes unter Beibehaltung des Kern-Bestandsschutzes.

Es bleibt aber eine politische Grundsatzentscheidung, ob der Rat seinen bedeutsamen innerstädtischen Baumbestand mittels einer Baumschutzsatzung schützen will oder nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können nicht konkret benannt werden, da die Zahl der künftigen Anträge nicht bekannt ist. Wie dargestellt sind Sachkosten nicht zu erwarten. Die Umfrage bei Nachbarkommunen ergab einen mittleren Bearbeitungsbedarf von 1-2 Stunden pro Antrag. Geht man von etwa 40 Anträgen pro Jahr aus, ergibt sich ein Personalbedarf von 50-60 Jahresstunden, entsprechend jährlich ca. 5 – 6.000 DM, die über den Sammelnachweis 9301 gedeckt werden müssen. Bei Zurückstellung anderer Aufgaben ergibt sich kein Mehrbedarf für den Sammelnachweis.

Synopse Baumschutzsatzung in Nachbarkommunen

Frage Gemeinde	Satzung	Gründe
Weilerswist	nein	zu personalintensiv
Much	nein	zu personalintensiv, viel Wald vorhanden, Restriktion des Bürgers
Windeck	nein	Fällen der Bäume vor Erlass der Satzung, 50% d. Gemeindegebietes Wald
Wachtberg	nein	hoher Verwaltungsaufwand, im ländl. Raum nicht nötig, Zahlreiche Bürger fragen nach, ob es Satzung gibt.
Meckenheim	nein	Verantwortlicher Umgang der Bürger mit der Natur, hoher Verwaltungsaufwand, vorfindene Schutz- und Festsetzungsmöglichkeiten nutzen
Swisttal	nein	politisch nicht durchsetzbar
Rheinbach	nein	Es wird befürchtet, dass die Bürger die Bäume vor Erreichen des geschützten Stammumfanges fällen.
Neunkirchen-Seelscheid	nein	Sicherung in B-Plänen u. Satzungen, Fällung vor Erreichen des Stammumfanges

Frage Gemeinde	Satzung	Gründe	Erlass- Jahr	Muster- satzung	Vollzug	Personal- bedarf	Anträge	Owi- Verfahren	Rechts- streit	Stellenwert
Wesseling	nein	aufgehoben 11.04.00, Bevormundung des Bürgers	1977	weitgehend	Grünflächenbereich	ca. 110 h/a	ca. 92	1 Verfahren seit 1977	keine	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Euskirchen	nein	aufgehoben Nov. 99, Bevormundung des Bürgers	1997	weitgehend, STU > 60cm	Grünflächenbereich	0,5 Planstellen	ca. 60	2/a	keine	Empfinden über den Wert von Bäumen nicht vorhanden

Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

Frage Gemeinde	Satzung	Erlass- Jahr	Mustersatzung	Vollzug	Personal- bedarf	Anträge	'Owi- Verfahren	Rechts- streit	Stellenwert
Alfter	ja	1978	ohne Nadelbäume u. Birke	Bauverwaltung/ Bauhof, zu wenig Personal für Vollzug	?	15-20/a, Tendenz abnehmend	1-2/a	äußerst selten	bekannt u. überwiegend beachtet
Bad Honnef	ja	1978	weitgehend	Bauverwaltung, 1 Mitarbeiter	nicht ermittelt	ca. 40/a	1-2/a	keine Angaben	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Brühl	ja	1978	weitgehend, STU >80	Umweltamt/ Ausschuss f. Umweltfragen	300h/a	150	5/a	keine	hohe Akzeptanz
Hennef	ja	1978	weitgehend	Umweltamt	0,05 Planstellen	40-50/a	2-3/a	keine	hohe Akzeptanz
Niederkassel	ja	1980	weitgehend	GB Umwelt	2h/Antrag	ca. 45/a	17/9a	2/9a	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Siegburg	ja	1986	mit Abweichungen (Baumarten, STU >80,	Baumkommission, Umweltamt	360 x 1h	360/a	<10	keine	hohe Akzeptanz
St. Augustin	ja	1979	mit Abweichungen (Baumarten, STU >80, Grundstücks- größe	Tiefbauamt/ Grünplanung	1,5 Planstellen	früher 120/a, Nach Satzungsänd- erung ca. 40	keine Angaben	keine Angaben	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Troisdorf	ja	1978	weitgehend, STU >60/80	Umweltamt	680h/a	377 in 1999 (teilw. durch ICE-Neubau)	6/a	keine	hängt v. der subjektiven Einstellung ab

Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

Ermittlungen der Stadt Wesseling				
Gemeinde	Satzung	STU >(cm)	nicht geschützte Bäume	Bemerkungen
Bedburg	ja	50	Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Kerpen	ja	50	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	Abschaffung wg. Arbeitsaufwand in der Diskussion
Bergheim	ja	60	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Köln	ja	60	Anderungen geplant	Anderung STU auf 80 o. 100
Brühl	ja	80	Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Frechen	ja	80	Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre	
Hürth	ja	80	Bäume, die näher als 5m an Gebäuden stehen	
Ratingen	ja	80	Birken, Pappeln, Weiden, Fichten, Kiefern, Obstbäume o. Walnuss u.	
Elsdorf	ja	100	Positivliste geschützter Arten	
Bonn	ja	100	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie u. Eibe	
Erfstadt	ja	100	Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre	
Pulheim	ja	140	Birken, Pappeln, Obstbäume außer Walnuss u. Esskastanie	